

Beim Amtsgericht Kiel -Vereinsregister
Tag der Eintragung 12.12.2024 Neufassung der

Satzung des Vereins
GOLFCLUB "PLAY FOR LIFE"
Aalbeksweg 24644 Krogaspe

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „GOLFCLUB PLAY FOR LIFE e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Krogaspe.

§ 1a

Die Administration des Golfclub Play for Life e.V ist der Sitz des zweiten Vizepräsidenten /Finanzvorstand / Treasurer

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Golfsports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.1a

Der Golfclub Play for Life e.V wird sich darüber hinaus für die Aufgaben, der sozialen Charity-Ziele des gemeinnützigen Vereins „Education for Life Germany“ mit Sitz in Frankfurt am Main “ einsetzen und / oder direkt auch für die Ziele der weltweiten Charity Organisation „Education for Life Education for Life“ mit Sitz in der Gartenstrasse 4 CH-6301 Zug – SWISS

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kosten, die dem Vorstand in Ausübung seiner satzungsmäßigen Pflichten und durch die Pflege der Weiterentwicklung des Vereins Golfclub Play for Life e.V. im Bereich Golfsport und Charity-Arbeit entstehen, werden ersetzt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Verein „Intercoiffure Charity e.V., Orber Straße 30, 60386 Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich dem „**GOLFCLUB PLAY FOR LIFE**“ verbunden fühlt und die Aufgaben des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung fördern möchte. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die

Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn die Beitrittserklärung nicht innerhalb einer Monatsfrist beantwortet ist.

Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Bestrebungen offensichtlich zuwiderhandelt oder die Mitgliedschaft aus einem sonstigen Grunde nicht mehr tragbar ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beitrag

Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags setzt der geschäftsführende Vorstand fest.

§ Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung der Schriftführer. Während der Wahl des Vorstandes und ihrer Durchführung leitet ein von den Anwesenden zu wählendem Vereinsmitglied die Versammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

Mindestens alle 24 Monate findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung hat allen Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag zuzugehen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn die Zwecke des Vereins es erfordern oder wenn ein Zehntel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragen. Für ihre Einberufung gilt Absatz 1.

Die Mitgliederversammlung beschließt über allgemeine Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand zu eigener Entscheidung überlassen sind. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Anwesenheitsliste

Jeder, der an einer Mitgliederversammlung teilnimmt, hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die zusammen mit dem Protokoll der betreffenden Versammlung bei den Vereinsakten aufzubewahren ist.

Wird eine Generalversammlung als elektronisches Meeting abgehalten, so ist die Anwesenheit vom Protokollführer zu notieren und noch während der Sitzung zur Genehmigung - der Richtigkeit der Anwesenheitsliste - zu verlesen.

§ 8 Jahresrechnung

In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist im Rahmen eines Jahresetats über die Verwendung der vorhandenen Mittel zu beschließen, sowie über die Verwendung der Mittel im letzten Etatjahr zu berichten.

§ 9 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dieser Vorstand besteht aus dem

o Präsident, dem

o 1. Stellvertreter des Vorsitzenden/Vizepräsident (Schriftführer) und dem

o 2. Stellvertreter/ 2. Vizepräsident (Finanzvorstand/ Treasurer).

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufteilung der Aufgaben zwischen dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern erfolgt durch Beschlussfassung innerhalb des Geschäftsführenden-Vorstandes. Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 GB ist der Vorsitzende des Vorstandes. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§10a

Der geschäftsführende Vorstand kann beliebig Beisitzer für von ihm zu bestimmende Zeit ernennen, welche bestimmte Resorts des Golfclub Play for Life e.V., außerhalb des geschäftsführenden Vorstandes, wahrnehmen sollen.

§ 11 Zweiter Vizepräsident/Finanzvorstand/Treasurer

Der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden (Finanzvorstand/ Treasurer) – hat über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Alle Ausgaben müssen belegt sein. Die Belege sind chronologisch geordnet zu verwahren.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Überwachung und Prüfung der Rechnungsführung werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von fünf Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer haben jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen und gegebenenfalls zu erläutern. Der Bericht ist von beiden Rechnungsprüfern zu unterzeichnen. Jeder der Rechnungsprüfer hat das Recht, die Rechnungsführung einschließlich der Buchungsunterlagen jederzeit einzusehen und vom Vorstand alle zur Erfüllung der Aufgaben der Rechnungsprüfer erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 In-Kraft-Treten der geänderten Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 29.09.2005 beschlossen. Geändert durch Beschluss am 13.10.2019 bei der 19.

Generalversammlung des **Golfclub Play for Life e.V.**

Ort des Beschlusses / der GV: GC Attighof

Attighof 1 ; 35647 Waldsolms. Verändert und ergänzt durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 10.10.2024.

Die Satzungsänderung tritt in Kraft, durch den zeitnah erfolgten Eintrag beim Amtsgericht Kiel, dort Vereinsregister.

Krogaspe, den 17.10.2024

Gez.

Jens Dagné

Michael Rudy

Ludwig Janz

.....
Präsident

.....
Stellv. Vorsitzender/Finanzvorstand

.....
Stellv. Vorsitzender /

Schriftführer

Anschrift: Golfclub Play for Life e.V. c/o Öffentlicher Golfpark Krogaspe GmbH & Co. KG,
Golfpark Krogaspe 1, 24644 Krogaspe